

Samtgemeinde

Gieboldehausen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

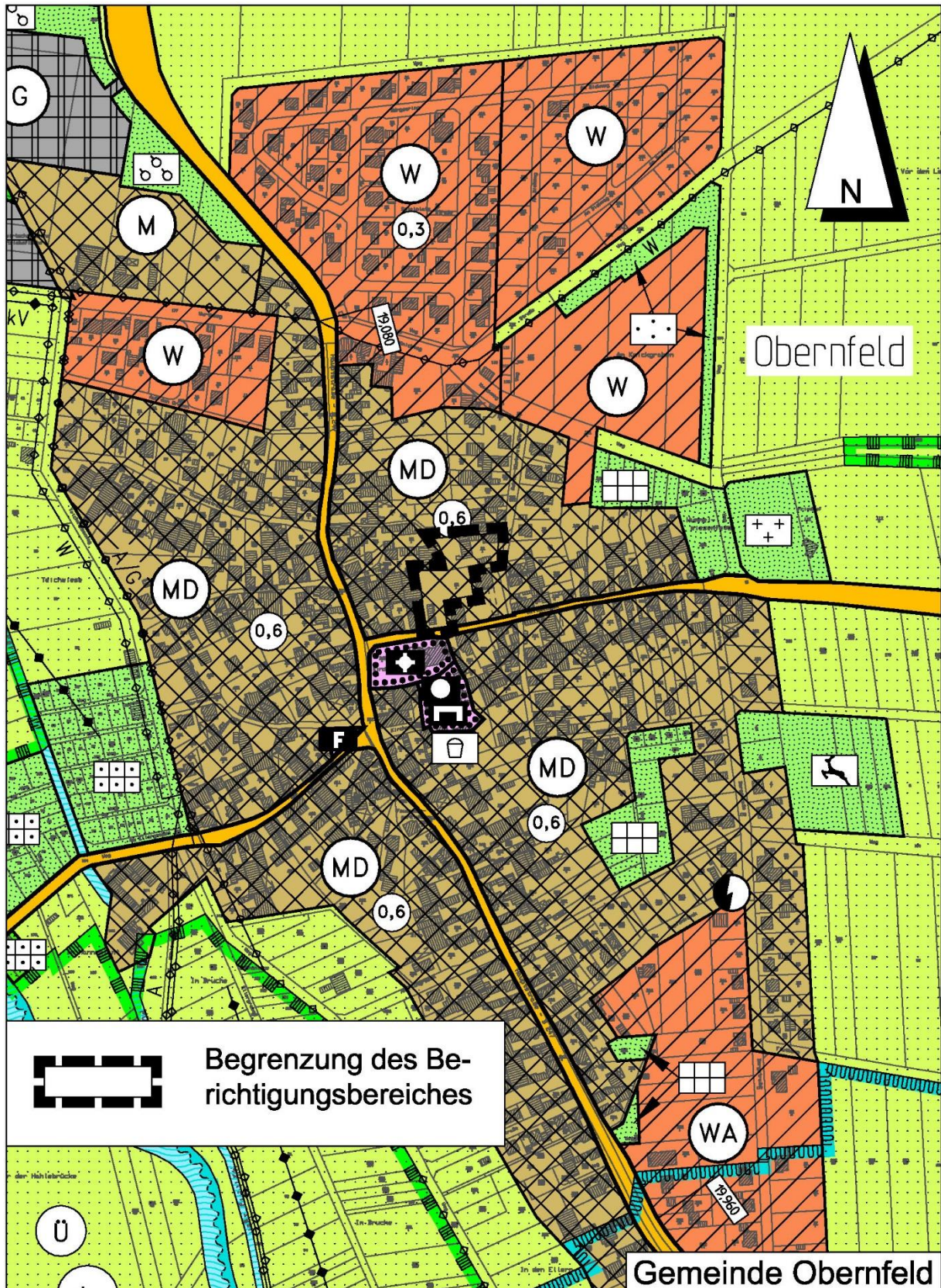
4. BERICHTIGUNG



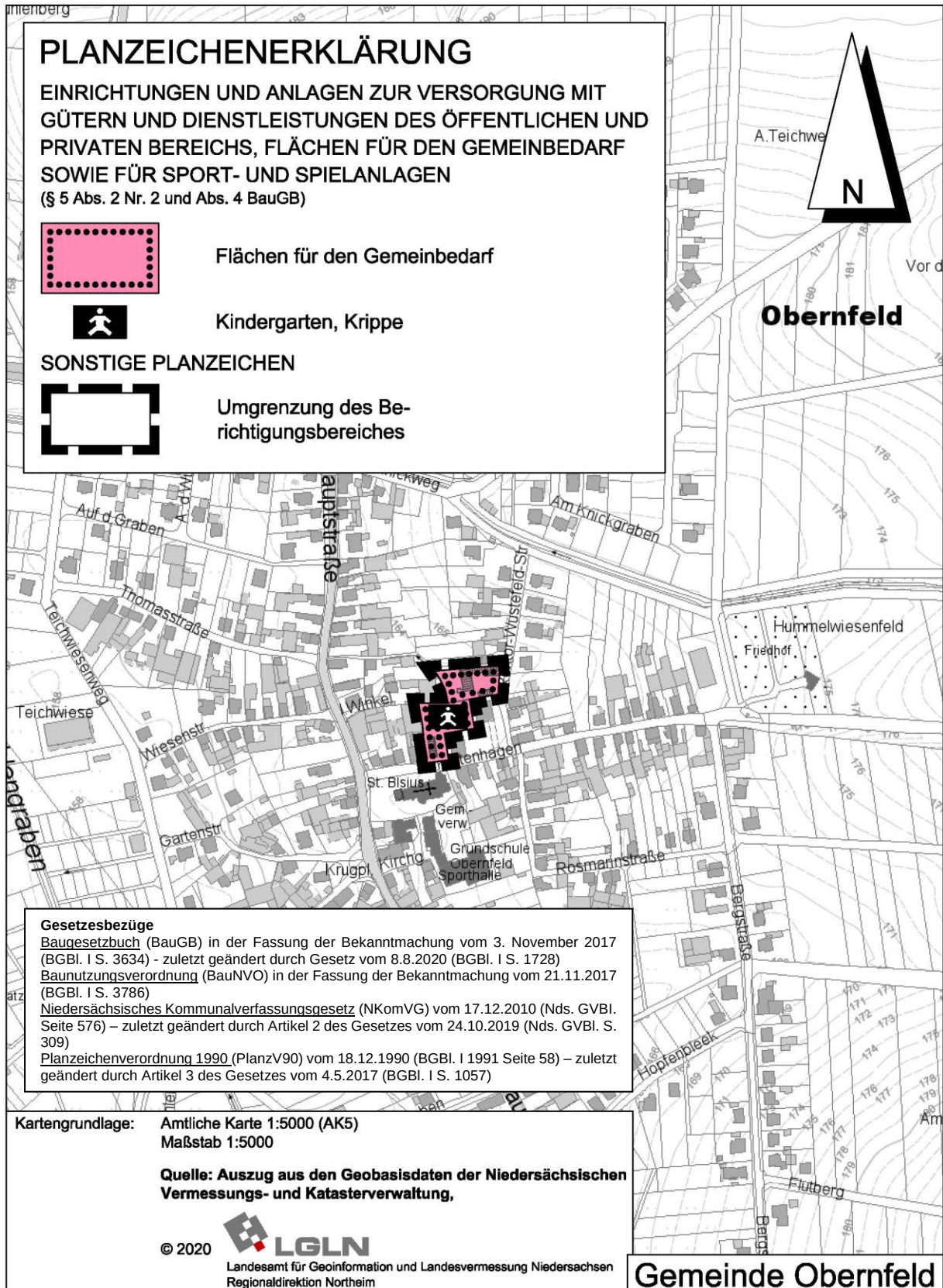
PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	Beschluss	Bekanntgemacht
20.11.2020			

Ausschnitt aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes, Maßstab 1:5.000



4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen Maßstab 1:5.000



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, durchgeführt.

Gieboldehausen, den 19.01.2021

(Siegel)

gez. Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Oktober 2020

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

gez. Keller

Der Rat der Samtgemeinde hat aufgrund des gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" der Gemeinde Obernfeld die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen.

Gieboldehausen, den 19.01.2021

(Siegel)

gez. Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in Anlehnung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 14.1.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist damit am 14.1.2021 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 19.01.2021

(Siegel)

gez. Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

der

Samtgemeinde Gieboldehausen

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen wird mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindergarte / Krippe“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf der Grundlage des Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Obernfeld am 3.11.2020 des Bebauungsplan Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" berichtigt.

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Kindergarten und Krippe zu ermöglichen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen wird die Fläche des Bebauungsplans bislang als Dorfgebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,6 dargestellt. Zwar wäre auch in einem Dorfgebiet der Bau einer Kindertagesstätte allgemein zulässig, aber die Gemeinde hat die Festsetzung einer ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche vorgezogen. Für die Umsetzung der Planung wäre danach eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche in dem geplanten Bereich erforderlich. Nach der Änderung des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 kann gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB diese Änderung im Wege einer Berichtigung erfolgen. Grundlage und Voraussetzung für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist der Satzungsbeschluss für des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" sowie seine Bekanntmachung und damit seine Rechtskraft.

Gieboldehausen, den 19.01.2021

gez. Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister